

**Kurztitel**

Beschaffungscontrolling-Verordnung

**Kundmachungsorgan**

BGBI. II Nr. 398/2003 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 359/2008

**§/Artikel/Anlage**

§ 6

**Inkrafttretensdatum**

10.10.2008

**Text****Messung der Prozesse**

§ 6. Die Messung der Prozesse umfasst:

1. Anzahl der von der BB-GmbH abgeschlossenen Verträge insgesamt und je Beschaffungsgruppe,
2. Anteil der KMU an der Lieferantenstruktur insgesamt und aufgeschlüsselt nach Kleinunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen gemäß KMU-Definition für die in § 2 Abs. 1a BB-GmbH-Gesetz genannten Beschaffungsgruppen,
- 2a. Anzahl der Angebote pro Ausschreibung und Anteil der Angebote, die von KMU gelegt wurden,
3. Anzahl der von der BB-GmbH durchgeführten Ausschreibungen insgesamt und je Beschaffungsgruppe unter Angabe der Verfahrensart,
4. Anzahl der anhängigen Vergabe-Rechtsmittelverfahren einschließlich der Geltendmachung daraus resultierender zivilrechtlicher Ansprüche und deren rechtskräftige Verfahrensergebnisse sowie
5. Anzahl der Leistungsstörungen sowie die sich aus solchen ergebenden Zivilverfahren und deren rechtskräftige Verfahrensergebnisse.